Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und Instrumento cautionis allerdings ausgemacht
oder gar dann leicht geschehen werde, findet sich
daß Graf in dem er seinen angeborenen
Fl: Herrn und Landtfürsten beschuldigt und
werden die Freyheiten nit gehalten an ihme
selbst ist auch erst lieber den ordenlichen wegen
dieser Ausgeschriebenen austrag vor den
Kaiserlichen Regiment Rhätten so dem Landt
man so wol, als dem Landtfürsten selbst
Recht hinschreiben, und die billichkeit Hinter
sinnen, gelobt und geschworen, mit Kriegen
gist, und sich mit mandatis clausula wider ihre
F. Fl: als ein ungehorsamer Landtsass setzt, die
doch quatenus er ein gehuldigter Landtsass ist
und sein soll, gar nicht erlangt oder ausge
macht werden sollen.

Auch andere non obstat daß in etlichen vorgehen
den ersten und andern Mandatsachen einige
wenden einmal unerhindert partition auffer